

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-3615/1519-MPA BS

Gegenstand:

Feuerschutzmittel für Reetdächer bezeichnet als "Magma Firestop[®]" der Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102 Teil 1, Ausgabe 05/1998

Antragsteller:

Magma Applications B.V.
Rivium Quadrant 94
NL 2909 LD Capelle aan den IJssel

Ausstellungsdatum:

17. September 2004

Geltungsdauer bis:

30. September 2009

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Bauprodukt im Sinne der Landesbauordnungen *des jeweiligen Bundeslandes* verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 4 Seiten und -- Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3615/1519-MPA BS vom 30. September 1999.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3615/1519-MPA BS ist erstmals am 30. September 1999 ausgestellt worden.

Materialprüfanstalt (MPA)
für das Bauwesen
Beethovenstraße 52
D-38106 Braunschweig

Tel +49-(0)531-391-5400
Fax +49-(0)531-391-5900
E-Mail info@mpa.tu-bs.de
http://www.mpa.tu-bs.de

Norddeutsche Landesbank Hannover
Kto. 106 020 050 (BLZ 250 500 00)
Swift-Code: NOLADE 2H
UST-ID-Nr. MPA-DE 183500654



1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

- 1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung von Feuerschutzmittel für Reetdächer, "Magma Firestop[®]" genannt, als normalentflammbarer Baustoff der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1¹⁾: 1998-05.
- 1.1.2 "Magma Firestop[®]" ist ein Feuerschutzmittel auf der Basis von Acryl-Copolymer Emulsion und Wasser.

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 "Magma Firestop[®]" darf als Feuerschutzmittel für Reetdächer im Innenbereich verwendet werden.
- 1.2.2 "Magma Firestop[®]" darf nicht in Bereichen, in denen es der Witterung im Freien ausgesetzt ist, verwendet werden.
- 1.2.3 Der Nachweis der Normalentflammbarkeit gilt nicht im Verbund mit anderen Bauprodukten z.B. wenn die Oberfläche des Feuerschutzmittels mit Anstrichen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen werden.
- 1.2.4 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen an den Schallschutz / Wärmeschutz usw. nicht zu erfüllen sind.
- 1.2.5 Unbeschadet dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen der Baustoff verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse eines Prüfzeugnisses / allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt).
- 1.2.6 Es bestand aufgrund der Erklärung des Antragstellers, dass in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalien-Verbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. dass er die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält, kein Anlass die Auswirkungen der Bauprodukte auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Die Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauprodukts im eingebauten Zustand auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

¹⁾ DIN 4102-1: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998) - Abschnitte 3 und 6.2.



2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 "Magma Firestop[®]" muss in einer Nassauftragsmenge von mindestens 0,5 l/m² aufgetragen werden.
- 2.1.2 "Magma Firestop[®]" muss die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse DIN 4102-B2) nach DIN 4102-1¹⁾ Abschnitt 6.2 erfüllen.
- 2.1.3 Die Zusammensetzung von "Magma Firestop[®]" muss den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen in Braunschweig hinterlegten Angaben und Material entsprechen.

3 Übereinstimmungsnachweis

Zum Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis bedarf es nach der Vorgabe der Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 2.10.1.1 (in der jeweils gültigen Fassung), für jedes Herstellwerk einer Übereinstimmungserklärung (Übereinstimmungsnachweis) des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200²⁾ : 2000-05, Abschn. 3, einzurichten, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauprodukts gewährleistet.

4 Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen -Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch ein Beipackzettel) oder, wenn dieses nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 25a ff der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. S. 89) in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2 Nr. 2.10.1.1 in der jeweils gültigen Fassung erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 Allgemeine Hinweise

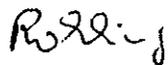
- 6.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 6.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 6.3 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

¹⁾ DIN 4102-1: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998) - Abschnitte 3 und 6.2.

²⁾ DIN 18200 Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte (Ausgabe Mai 2000).



- 6.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- 6.5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



i. A. ORR Dr.-Ing. A. Rohling
stellv. Leiterin der Prüfstelle



i. A. Dr.-Ing. R. Dobbernack
Sachbearbeiter



i. A. Techn. Ang. H. Wiegard
Sachbearbeiter

Braunschweig, 17. September 2004

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-3615/1519-MPA BS

Gegenstand:

Feuerschutzmittel für Reetdächer bezeichnet als
"Magma Firestop®"

Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102 Teil 1
Ausgabe 05/1998

Antragsteller:

Magma Applications B.V.
Rivium Westlaan 19
NL 2909 LD Capelle aan den IJssel

Ausstellungsdatum:

30.09.1999

Geltungsdauer bis:

30.09.2004



Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Bauprodukt im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfaßt 4 Blatt.

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

- 1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung von „Magma Firestop®“ als normalentflammbarer Baustoff der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102 Teil 1.
- 1.1.2 „Magma Firestop®“ ist ein Feuerschutzmittel auf der Basis von Acryl-Copolymer Emulsion und Wasser.

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 "Magma Firestop®" darf als Feuerschutzmittel für Reetdächer im Innenbereich verwendet werden.

Der Nachweis der Normalentflammbarkeit gilt nicht im Verbund mit anderen Bauprodukten oder wenn die Oberfläche des Feuerschutzmittels mit Anstrichen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen wird.

- 1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen an den Schallschutz / Wärmeschutz usw. nicht zu erfüllen sind.
- 1.2.3 Es bestand aufgrund der Erklärung des Antragstellers, daß in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalien-Verbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. daß er die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält, kein Anlaß die Auswirkungen der Bauprodukte auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, daß - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlaßt bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.



2 Bestimmungen für das Bauprodukt

- 2.1.1 „Magma Firestop®“ muß in einer Naßauftragsmenge von mindestens 0,5 l/m² aufgetragen werden.
- 2.1.2 Die Zusammensetzung von „Magma Firestop®“ muß den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen in Braunschweig hinterlegten Angaben bzw. Material entsprechen.

3 Übereinstimmungsnachweis

Zum Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis bedarf es nach der Vorgabe der Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 2.10 (Ausgabe 99/1), für jedes Herstellwerk einer Übereinstimmungserklärung (Übereinstimmungsnachweis) des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß Bauregelliste A Teil 1 Anlage 03 einzurichten und durchzuführen, die eine gleichmäßige Herstellung des Bauproduktes gewährleistet.

4 Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt muß vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen -Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch ein Beipackzettel) oder, wenn dieses nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 24 ff der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199), geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 252) und durch das 8. Gesetz vom 06.10.1997 (Nds. GVBl. S. 422) in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 99/1 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.



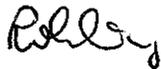
6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktorium der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen.

7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Hersteller bzw. Vertreiber der Bauprodukte haben unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender der Bauprodukte Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Der Direktor
i.A.



(Dr.-Ing. A. Rohling)



Die Sachbearbeiter



(Dr.-Ing. R. Dobbernack)



(Techn. Ang. H. Wiegard)

Braunschweig, den 30. September 1999